

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/6/9 WII-2/96 ua, WII-1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1997

Index

L1 Gemeinderecht
L1000 Gemeindeordnung

Norm

B-VG Art141 Abs1 litc
B-VG Art141 Abs1 lite
Krnk Allgemeine GemeindeO 1993 §31

Leitsatz

Zurückweisung von Anfechtungen von Erledigungen einer Landesregierung betreffend den Mandatsverlust von Gemeinderäten infolge Auflösung eines Gemeinderates nach einer Gemeindetrennung; kein Bescheidcharakter der angefochtenen Erledigungen

Rechtssatz

Das Vorliegen von Anträgen im Sinne des Art141 Abs1 litc B-VG ist evidentermaßen auszuschließen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Anfechtungswerber ihre Anbringen auf Art141 Abs1 lite B-VG stützen wollen. Der Befassung des Verfassungsgerichtshofes auf dieser Grundlage steht jedoch der Umstand entgegen, daß die angefochtene Erledigung nicht als Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu qualifizieren ist. Dafür spricht zum einen der Umstand, daß die Kärntner Landesrechtsordnung derartige Bescheide nicht vorsieht. Der Mandatsverlust von Mitgliedern des Gemeinderates ist allein in §31 Krnk Allgemeine GemeindeO 1993 geregelt. Eine landesgesetzliche Regelung, derzufolge die Erklärung des Mandatsverlustes durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde vorgesehen wäre (Art141 Abs1 lite B-VG), besteht dagegen nicht.

Es besteht nach dem Wortlaut und Sinngehalt des bekämpften Schreibens kein Zweifel, daß die Kärntner Landesregierung mit der bekämpften Erledigung bloß eine Anfrage des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg beantworten und diesen über die aus ihrer Sicht (die wesentlich davon bestimmt sein dürfte, "daß die Organe der Gemeinde, die getrennt wird, ihre Funktion mit dem Rechtswirksamwerden der Trennung ex lege verlieren") gegebene Rechtslage und die rechtlichen Konsequenzen einer Gemeindetrennung - informativ - in Kenntnis setzen wollte.

Entscheidungstexte

- W II-2/96 ua,W II-1/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.1997 W II-2/96 ua,W II-1/97

Schlagworte

Gemeinderecht, Gemeinderat, Bescheidbegriff, Mandatsverlust

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:WII2.1996

Dokumentnummer

JFR_10029391_96W0II02_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at